

Satzung

Für die Freiwillige

Feuerwehr Fuchsmühl

Marktratsbeschluss vom

28.04.2023

Markt Fuchsmühl
Landkreis Tirschenreuth



Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Markt Fuchsmühl folgende Satzung:

1. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Fuchsmühl ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Fuchsmühl e.V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.
- (3) Die Kinderfeuerwehr Fuchsmühl ist Teil der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde. Sie wird unter IV. näher definiert.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 Gemeindeordnung, insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm/ihr der/die Bürgermeister/in diese Befugnis übertragen hat, oder nach Rücksprache mit der Verwaltung des Marktes.

2. Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Der Markt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder ein/e Stellvertreter/in oder Beauftragte/r (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihr/m stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer/innen zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber/in ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine

Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim. Die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird.

Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber/innen zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja“ oder „Nein“ oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutige bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem/der von diesem bestimmten Beisitzer/in zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des/der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Festlegung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten hat, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.
- (7) Sind zwei stellvertretende Personen gewählt, ist die Stellvertretung bei der Einsatzleitung zweifelsfrei z.B. durch Festlegung der Rangfolge oder bestimmter Zuständigkeitsbereiche zu regeln und bekannt zu geben.

§ 4

Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart, Leiter der Kinderfeuerwehr). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann der Markt Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflicht bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden

- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.
- im Straßenverkehr begangene Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten, die zu einer Ahndung führen können

Soweit Ansprüche für oder gegen den Markt in Frage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an den Markt weiterzuleiten. Hat der Markt nach § 193 SGB VII oder § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

(1) Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende den Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus dem Markt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis
- Androhung des Ausschlusses

Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist ausschließlich schriftlich (Brief oder Mail) gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.
- (2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen/Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.
- Nichtteilnahme ohne triftigen Grund an Ausbildung und Einsätzen innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dem/der Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

3. Besondere Pflicht der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für

jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Markt vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von ihnen und Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung des Marktes eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 13

Jahresbericht

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet den Markt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit der Markt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

4. Kinderfeuerwehr

§ 14

Konzept für eine Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr zählt nach § 1 Abs. 3 zu der öffentlichen Einrichtung des Marktes, aufgrund von Art. 7 Abs. 1 BayFwG. Sie ist der/dem Kommandanten/in unterstellt. Die Betreuung obliegt dem „Leiter der Kinderfeuerwehr“. Dieser wird identisch dem Jugendwart/ stv. Jugendwart von der/dem Kommandanten/in bestellt. Des Weiteren kann die/der Kommandant/in, bzw. der/die Leiter/in der Kinderfeuerwehr gemäß der

„Handreichung für die Kinderfeuerwehren Bayerns“ auch eine/n Stellvertreter/in bzw. ein Team aus Helfern bilden. (Identisch der Jugendfeuerwehr)

- (2) Die Räumlichkeiten für die Gruppenstunden der Kinderfeuerwehren sind in aller Regel das Feuerwehrgerätehaus mit Außenanlagen. Zudem können auch andere Örtlichkeiten für Gruppenstunden in Frage kommen. Beispielsweise für Ausflüge, Veranstaltungen übergeordneter Verbände, etc. (Identisch der Jugendfeuerwehr)
- (3) Das Eintrittsalter liegt bei 6 Jahren. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit 12 Jahren erfolgt ein Übertritt in die Jugendfeuerwehr. Damit endet die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr automatisch.
- (4) Die Betreuung umfasst im Wesentlichen Inhalte gemäß der „Handreichung für die Kinderfeuerwehren Bayerns“. Dieses Spektrum kann, in Abstimmung mit der/dem Kommandanten/in, auch erweitert werden.
- (5) Ausgaben für die Kinderfeuerwehr sind mit dem Markt abzustimmen und im Haushaltsplan zu integrieren.
- (6) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt für die Angehörigen der Kinderfeuerwehr bei Gruppenstunden.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1985 außer Kraft.

Fuchsmühl, den 03.05.2023

MARKT FUCHSMÜHL

Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister